

Bericht über die Stadtratssitzung vom 23.04.2026

1. Behandlung von Bauanträgen

1.1 Neubau einer Produktionshalle mit Oberflächenveredelung, Lager und überdachtem Be-/Entladebereich, Königshauser Straße 6, Fl.Nr. 330/29, Gemarkung Schwabegg

Derzeit läuft die Aufstellung des Bebauungsplanes Schwabegg Nr. 9 „Erweiterung nördlich des Kapellenweges und östlich der Königshauser Straße“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Bebauungsplan umfasst den Geltungsbereich des Bauvorhabens.

Das geplante Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist mit der Verwaltung abgesprochen.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

1.2. Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (10 WE + 3 GE) und eines Mehrfamilienhauses (9 WE) mit Tiefgarage (Ersatzbebauung), Fuggerstraße 56 und Gartenstraße 37, Fl.Nr. 84

Die Kubatur des westlichen Baukörpers wurde angepasst und fügt sich nun in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Zudem wurden die Stellplätze entsprechend der städtischen Stellplatzsatzung angepasst.

Die Abstandsflächen werden auf allen Seiten der Gebäude von 0,8 auf 0,4 reduziert.

Begründung: Es handelt sich um eine innerstädtische Bebauung, auf die die Abstandsflächensatzung der Stadt Schwabmünchen nur schwer anzuwenden ist. Der nachbarliche Schutzabstand wird im Maß des gesetzlichen Mindeststandards der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO eingehalten. Die Abweichung wurde im Vorfeld mit der Verwaltung abgeklärt.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

1.3. Nutzungsänderung eines ehemaligen Geschäftshauses: Ausbau in ein Labor für Zahntechnik und eine Gewerbeeinheit im bestehenden EG sowie Ausbau von 8 Wohnungen im bestehenden OG und DG, Fuggerstraße 32, Fl.Nrn. 67 und 67/2

Für das Vorhaben sind Abweichungen von Art. 6 BayBO i. V. m. der Abstandsflächensatzung der Stadt Schwabmünchen erforderlich.

Gemäß § 2 der Abstandsflächensatzung beträgt die Tiefe der Abstandsfläche grundsätzlich 0,8 H. Die südlichen Abstandsflächen sollen für den vorderen und hinteren Gebäudeteil auf 0,4 H reduziert werden. Weiter ist eine Abweichung für die nördliche Abstandsfläche erforderlich, da das Bestandsgebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze steht.

Begründung:

Durch die beengte Grundstückssituation beträgt der Abstand von den Bestandsbaukörpern aktuell zur südlichen Grundstücksgrenze zwischen 5,0 m und 6,40 m, am bestehenden ehemaligen Aufzugsturm nur ca. 4, 14 m.

Der vordere Gebäudeteil soll in seiner Grundkonstruktion unverändert bleiben. Die vorhandenen, geschädigten Dachkonstruktionen im hinteren Gebäudeteil sollen ersetzt und angehoben werden. An ihrer Stelle soll ein neues Pfettendach mit zeitgemäßem Trag- und Dämmsystem entstehen. In den neu entstehenden Dachgeschossen sollen Wohnflächen ausgebaut werden. Die Dachneigung und der First im hinteren Gebäudeteil sollen angehoben und Dachgauben aufgesetzt werden.

Die Abstandsflächen in ihrer ursprünglichen Tiefe haben die südliche Grundstücksgrenze bereits in der Vergangenheit deutlich überragt. Das dort vorhandene Bestandsgebäude ist auf eine Länge von ca. 47 m vollständig auf die Grenze gebaut.

Bei Anhebung und energetischer Sanierung würden die Abstände bei einer Tiefe von 0,8 H die Grundstücksgrenzen überschreiten. Die Reduzierung auf das gesetzliche Maß von 0,4 H ist auch im Vergleich zur Umgebungsbebauung städtebaulich vertretbar.

Im östlichen Grundstücksbereich ist der Neubau einer Tiefgarage geplant. Durch den erheblichen Geländeunterschied entstehen Abstandsflächen zum nördlichen und südlichen Nachbarn bis zu 3,36 m. Für diese Bereiche wird eine Reduzierung auf Null beantragt.

Die Abweichung von der nördlichen Abstandsfläche resultiert aus der Bestandsbebauung, da diese unmittelbar auf der nördlichen Grenze steht. Hier ist eine Zustimmung des betroffenen Nachbarn vorhanden.

Das gesamte Bauvorhaben wurde mit der Verwaltung vorab abgestimmt.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen sowie die erforderlichen Abweichungen.

1.4. Neubau eines Doppelhauses mit zwei Einzelgaragen, Bergleweg 1 a und 1 b, Fl.Nr. 786/6

Die offenen Stellplätze sind nach den Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Schwabmünchen vom 29.07.2025 auszuführen und daher mit einer Breite von 2,65 m nachzuweisen. Das Landratsamt Augsburg wird um Prüfung und Nachforderung des zeichnerischen Stellplatznachweises gebeten.

Weiter bestehen Überlegungen, im Zuge des Bauantrages den Bergleweg an dieser Engstelle zu verbreitern. Mit den Eigentümern soll daher in Kontakt getreten und über eine mögliche Grundabtretung gesprochen werden.

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

2. Sanierung Bürgerhaus Klimmach; Entwurf Variante 3 und Kostenberechnung

In der Stadtratssitzung vom 18.11.2025 sowie in der Sitzung des Werk-, Bau-, Energie- und Umweltausschusses am 10.02.2026 wurde über verschiedene Planungsvarianten zur Sanierung des Bürgerhauses in Klimmach diskutiert. Aufgrund der hohen Kostenschätzungen, welche sich trotz unterschiedlich starker Eingriffe in das Gebäude nur geringfügig unterschieden haben, wurde keine der Varianten weiterverfolgt.

In der Sitzung vom 10.02.2026 wurde die Verwaltung darum gebeten, eine Vergleichsberechnung anzustellen, mit welchen Kosten bei einem Abriss des Bestandes und Neubau mit gleicher Kubatur zur rechnen wäre. Die Kosten würden sich auf 2,1 Mio. € brutto belaufen. Bei einem Neubau müsste jedoch von einer deutlich geringeren Fördersumme ausgegangen werden, da sowohl EFRE als auch KfW lediglich die energetische Sanierung eines Bestandsgebäudes unterstützen. Es muss außerdem bedacht werden, dass der Bestandsschutz wegfällt. Daher wurde auch eine Neubauplanung nicht weiterverfolgt.

Innerhalb der Verwaltung wurden parallel Überlegungen für eine weitere Variante angestellt, welche ebenfalls in der Sitzung vom 10.02.2026 vorgestellt und vom Gremium positiv aufgenommen wurde.

Diese Variante verfolgt vor allem zwei Ziele:

- die Entkopplung des Schützenheims im Obergeschoss von den öffentlichen Nutzungen im Bürgersaal und der Feuerwehr im Erdgeschoss,
- die Einsparung des Anbaus, welcher in den vorangegangenen Varianten notwendig war.

Das Erdgeschoss sollte für die Öffentlichkeit barrierefrei zugänglich gemacht und mit einer entsprechenden Toilette ausgestattet werden. Daneben sind die erforderlichen Räume für die Feuerwehr und ein bislang nicht vorhandener Haustechnikraum unterzubringen.

Das Obergeschoss wäre ausschließlich für Vereinsmitglieder der Schützenvereine über eine außenliegende Treppe zugänglich und nicht barrierefrei erreichbar. Nach erster Abstimmung mit dem Landratsamt Augsburg als Baugenehmigungsbehörde könnte dies begründet werden, da der Anbau eines Aufzugs i. d. R. als unverhältnismäßiger Mehraufwand akzeptiert wird. Zudem wäre auch mit einem Aufzug der Schießsport noch nicht barrierefrei möglich, da dafür anstelle des fest eingebauten Schießstandes mit statischer Brüstung Einzeltische mit variabler Höhe sowie die Beseitigung der Türschwellen erforderlich wären. Die Nachrüstung eines außenliegenden Aufzuges wäre im Nachgang noch möglich. Für eine unabhängige Nutzung ist jedoch der Einbau einer eigenen Toilette im Obergeschoss notwendig.

Durch die Einsparung des Anbaus sowie den geringen baulichen Eingriff in das Obergeschoss werden gegenüber den bisher vorgestellten Planungen die Kosten deutlich reduziert. Die aktuelle Kostenberechnung beläuft sich auf brutto 1.793.346,21 €.

Die Planung wurde den unterschiedlichen Förderstellen vorgelegt. Um eine verlässliche Förderzusage zu erhalten ist jedoch eine Baugenehmigung notwendig.

Kostengegenüberstellung der Varianten:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Gesamtsumme brutto	2.485.774,02 €	2.433.802,97 €	1.793.346,21 €
vorauss. Fördersumme	1.259.000,00 €	1.259.000,00 €	1.134.000,00 €
vorauss. Eigenanteil Stadt	1.226.774,02 €	1.174.802,97 €	659.346,21 €

Gegebenenfalls stehen noch weitere EFRE-Fördermittel zur Verfügung.

Der Stadtrat spricht sich für die Weiterverfolgung der Variante 3 aus.

3. Altes Rathaus; Vorstellung des aktuellen Planungsstandes

Dem Gremium wurde zuletzt in der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 24.02.2026 der letzte Planungsstand vorgestellt und von diesem positiv zur Kenntnis genommen.

Im Erdgeschoss wurde der Gastronomiebereich nochmals angepasst und funktionaler strukturiert. Die Küche, Spülküche und Kühlräume wurden auf notwendige Maß vergrößert. Dafür wurden der Personalaufenthaltsraum und das Büro etwas verkleinert.

Im historischen Mittelflur werden aktuell Überlegungen angestellt, die Getränkeausgabetheke für die Gastronomie dort unterzubringen. Auch das innenliegende Haupttreppenhaus wurde grundlegend überarbeitet.

Die größte Änderung wurde im Untergeschoss vorgenommen, welches im südlichen Bereich unterkellert werden soll, um Personalumkleiden und WCs sowie Lagerflächen für die Gastronomie und einen Technikraum unterzubringen. Im bestehenden Keller sind wie geplant die Sanitärräume und das barrierefreie WC untergebracht.

Im Obergeschoss und Dachgeschoss wurden lediglich kleinere funktionale Verbesserungen vorgenommen.

Der offene Anbau, welcher die Fluchttreppe und den Aufzug umfasst, wurde sowohl funktional als auch gestalterisch angepasst. Die Planung sieht nun eine offene Fassade aus Meschgewebe vor, welches ein einheitliches und ruhigeres Gesamtbild ergeben soll. In einer Besprechung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Förderbehörde bei der Regierung von Schwaben wurden die Änderungen positiv aufgenommen.

Vertreter des Ingenieurbüros stellen die aktuelle Planung vor, die vom Stadtrat gebilligt wird.

4. Beteiligung der Stadt Schwabmünchen an der Flächennutzungsplanung sowie der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Langerringen

Am 10.04.2026 wurde die Stadt Schwabmünchen am Verfahren der frühzeitigen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße, Schwabmünchen und Bahnlinie“ der Gemeinde Langerringen beteiligt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde bereits vorab zwischen der städtischen Verwaltung und der Gemeinde Langerringen abgestimmt, da parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße und Bahnlinie“ der Stadt Schwabmünchen durchgeführt wird.

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

Der Stadtrat nimmt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerringen sowie die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße, Schwabmünchen und Bahnlinie“ der Gemeinde Langerringen zur Kenntnis.

5. Neuerlass der Badeordnung für die Singoldwelle; Anpassung der Eintrittspreise

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde angeregt, die Eintrittspreise für das Freibad Singoldwelle moderat anzupassen. Entsprechende Vorschläge wurden dann vom Stadtrat gebilligt.

Der Stadtrat erlässt die neue Badeordnung für die Singoldwelle Schwabmünchen. Die Badeordnung finden Sie auf den weiteren Seiten.



Badeordnung

für die Singoldwelle Schwabmünchen

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Vom ...

§ 1

Art, Umfang und Zweck des Betriebes

(1) Die Stadt Schwabmünchen betreibt und unterhält das Warmwasserfreibad Singoldwelle Schwabmünchen (nachstehend Bad genannt) als gemeinnützige und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete öffentliche Einrichtung.

(2) Das Bad dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit zur Erholung und zur sportlichen Betätigung.

(3) Die Benutzung des Bades regelt sich nach dieser Badeordnung (Allgemeine Vertragsbedingungen), die jeder Badegast mit dem Beginn der Benutzung als verbindlich anerkennt.

§ 2

Benutzung des Bades

(1) Das Bad kann von jedermann nach Maßgabe dieser Badeordnung benutzt werden.

(2) Ausgeschlossen von der Benutzung sind:

- Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
- Personen, die an einer ansteckenden und/oder abstoßenden Krankheit leiden,
- Personen mit offenen Wunden sowie
- Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes gefährden.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kindern unter 8 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten, mindestens 16 Jahre alten Begleitperson erlaubt; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Bei Veranstaltungen (zum Beispiel Schwimmwettkämpfen) dürfen die abgesperrten Teile des Bades von Unbeteiligten nicht benutzt werden.

(5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Bades bedarf einer besonderen Gestattung der Stadt; dies betrifft insbesondere das Verteilen von Druck- und Werbeschriften. Näheres (zum Beispiel Entgelte) bleibt einer eigenen vertraglichen Vereinbarung vorbehalten. Hiervon unberührt bleiben etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen.



§ 3

Benutzung durch Vereine, Verbände, Schulen u. Ä.

(1) Diese Badeordnung gilt auch für die Benutzung des Bades durch Vereine, Verbände, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Badepersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie die Anordnungen des Badepersonals eingehalten werden. Die eigene Überwachungspflicht der Aufsichtsperson bleibt unberührt.

(2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Beginn und Ende der Badesaison sowie die Öffnungszeiten werden durch die Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

(2) Die Stadt kann das Bad bei Überfüllung sperren und aus besonderen Gründen (zum Beispiel Reinigungs- oder Bauarbeiten, schlechte Witterung) zeitweise ganz oder zum Teil schließen. Für den Schwimmbetrieb von geschlossenen Gruppen (Vereine, Verbände, Schulen usw.) kann die Benutzung des Bades durch die Allgemeinheit vorübergehend eingeschränkt werden.

§ 5

Umkleidekabinen/Schließfächer

(1) Den Badegästen stehen zum Umkleiden Wechselkabinen zur Verfügung.

(2) Die Bekleidung kann in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Bei Verlust des Schlüssels sind 50,00 € zu entrichten.

§ 6

Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Badegäste, die die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten haben.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt haftet nicht für im Bad abhanden gekommene Gegenstände.

(4) Die Stadt haftet nicht für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung.



§ 7 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bad oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass niemand durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen des Bades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung von Badeeinrichtungen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Jeder Badegast ist verpflichtet, vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen, insbesondere der Schließfächer und Wechselkabinen, sofort dem Badepersonal anzuzeigen. Bei groben Verunreinigungen wird vom Verursacher ein Betrag in Höhe der entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch in Höhe von 20,00 €, erhoben. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

(3) Sofern Flaschen, Gläser o. Ä. zerbrochen werden, sind die Scherben sofort zu sammeln und in den nächsten Abfallkorb zu bringen.

(4) Nicht erlaubt ist insbesondere

- a) das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten,
- b) die Belästigung anderer Badegäste, zum Beispiel durch Stoßen, Untertauchen, durch Springen in die Badebecken - ausgenommen im Bereich der Sprungblöcke - oder durch sportliche Übungen und Spiele,
- c) jede Lärmbelästigung anderer Badegäste, insbesondere durch Audiogeräte o. Ä.,
- d) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,
- e) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standorten,
- f) die Durchführung von Ball- und anderen Bewegungsspielen an nicht hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen, Bällen u. Ä. in den Badebecken,
- h) die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen (Flaschen usw.) und von Speisen und Getränken in den Beckenbereich,
- i) das Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich sowie das Betreten des Beckenbereiches mit Straßenschuhen,
- j) die Benutzung der Rutsche entgegen den angebrachten Hinweisen und den Anweisungen des Badepersonals,
- k) das Mitbringen von Tieren sowie
- l) das Fotografieren und Anfertigen von Videoaufnahmen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie in den Badebecken.

§ 8 Beckenbenutzung

(1) Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen.

(2) Kinder, die noch nicht schwimmen können, dürfen sich im Erlebnisbecken nur innerhalb der für sie geeigneten Wassertiefe aufhalten und sind von einer Begleitperson (vgl. § 2 Abs. 3) entsprechend zu beaufsichtigen.



(3) Das Betreten der Badebecken ist nur nach gründlichem Abbrausen und nach Durchschreiten der bei den Badebecken befindlichen Durchschreitebecken erlaubt.

(4) Eine Körperreinigung in den Badebecken ist nicht erlaubt.

§ 9 Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in geeigneter Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.

(2) Die Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen. Badeschuhe, Schwimmflossen, Schnorchelgeräte u. Ä. dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.

§ 10 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Das Personal ist berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Der Bademeister bzw. sein Vertreter übt gegenüber den Badegästen das Hausrecht aus. Er ist befugt, Badegäste, die die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sauberkeit stören oder sonst den Bestimmungen dieser Badeordnung zuwiderhandeln, aus dem Bad zu verweisen. Den in Satz 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Bad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 11 Eintrittskarten/Rückerstattung

(1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades und zur Benutzung der Wechselkabinen und Schließfächer.

(2) Saisonkarten berechtigen dazu, das Bad während der Badesaison beliebig oft zu besuchen. Die Karten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung von Saisonkarten werden diese ersatzlos eingezogen. Bei besonderen Veranstaltungen oder wenn von § 12 abweichende Tarife festgesetzt werden, gelten die Saisonkarten nicht.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

(4) Verlorene oder anderweitig abhanden gekommene Karten werden nicht ersetzt.

(5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten besteht nicht,

- a) bei verlorenen, anderweitig abhanden gekommenen oder nicht ausgenutzten Karten,
- b) wenn das Bad aus besonderen Gründen vorzeitig geschlossen oder die Benutzung vorübergehend eingeschränkt wird (§ 4 Abs. 2),
- c) bei einer Verweisung aus dem Bad gemäß § 10 Abs. 2.



§ 12 Entgelte

Für den normalen Schwimm- und Badebetrieb werden folgende Eintritte einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer erhoben:

1. Einzelkarten

a) Erwachsene (ab 18 Jahre)	
- Einzeleintritt	5,00 €
- Abendeintritt (ab 18 Uhr)	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre)	
- Einzeleintritt	3,00 €
- Abendeintritt (ab 18 Uhr)	2,50 €
c) Ermäßigte (sämtliche nur gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises):	
- Schwerbehinderte	
- Schüler, Studenten und Berufsschüler (Auszubildende) bis 24 Jahre	
- Inhaber der Jugendleiter-Card und der Bayerischen Ehrenamtskarte	
- Bundesfreiwilligendienstleistende	
- Einzeleintritt	3,00 €
- Abendeintritt (ab 18 Uhr)	2,50 €
d) eine Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“	
- Einzeleintritt	3,00 €
- Abendeintritt (ab 18 Uhr)	2,50 €
e) Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung (nur gegen Vorlage des Bescheides)	
- Einzeleintritt	3,00 €
- Abendeintritt (ab 18 Uhr)	2,50 €
f) Familienkarte	
- ein Erwachsener und dessen Partner und deren Kinder bis 17 Jahre	13,00 €
- ein Erwachsener und dessen Kinder bis 17 Jahre	8,00 €
g) Schulklassen unter Leitung einer Lehrkraft, je Person	2,50 €

2. Geldwertkarten

Geldwertkarte 10 % Rabatt	100,00 €
Geldwertkarte 20 % Rabatt	250,00 €
Geldwertkarte Vielschwimmer 30 % Rabatt	400,00 €

3. Saisonkarten

a) Erwachsene (ab 18 Jahre)	100,00 €
b) Kinder und Jugendliche (6 – 17 Jahre) sowie der unter 1 c) genannte Personenkreis	55,00 €
c) Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ zusammen mit einer Begleitperson	
- Erwachsene ab 18 Jahre	100,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	55,00 €
d) Familienkarte (in häuslicher Gemeinschaft lebend)	
- ein Erwachsener und dessen Partner und deren Kinder (bis 17 Jahre)	170,00 €
- ein Erwachsener und dessen Kinder (bis 17 Jahre)	135,00 €
e) Empfänger von Sozialhilfe, Bürgergeld und Grundsicherung (nur gegen Vorlage des Bescheides)	50 % des Entgelts unter 3a bis 3c



4. Freier Eintritt

- a) Kinder bis 5 Jahre
- b) schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre
- c) die Mitglieder der Wasserwacht Schwabmünchen zur Ausübung ihres Dienstes
- d) Schulklassen Schwabmünchner Schulen an Wandertagen und bei Ausflügen (außerhalb des Schwimmunterrichts)

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 24.04.2023 außer Kraft.

Schwabmünchen, ...
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister